

Zuwendungsvereinbarung

zwischen dem Zuwendungsnehmer

Sana Klinikum Offenbach GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
Starkenburgring 66
63069 Offenbach am Main
- im Folgenden Sana genannt –

vertreten durch

und dem Zuwendungsgeber

Magistrat der Stadt Offenbach am Main – Jugendamt -
Berliner Straße 100; 63065 Offenbach am Main
im Folgenden Jugendamt genannt
vertreten durch

Herrn Oberbürgermeister Horst Schneider und Herrn Bürgermeister Peter Schneider

I

Der Zuwendungsnehmer und der Zuwendungsgeber vereinbaren im Rahmen des in **Anlage 1** beige-fügten Zuwendungsantrages von SANA eine mindestens 24 monatige Kooperation, beginnend mög-lichst im vierten Quartal 2014.

Der Zuwendungsnehmer gewährleistet dem Jugendamt die Durchführung des Beratungsangebotes „Frühe Hilfen“ am Klinikum Offenbach – Kinderklinik und Geburtsklinik – über mindestens 24 Monate.

Sana führt im Rahmen des Entwicklungsprojektes „Frühe Hilfen“ des Jugendamtes der Stadt Offen-bach am Main umfassende sozialpädiatrische Leistungen durch. Diese umfassen:

- medizinisch fachwissenschaftliche Beratung.
- Zugang zu den Zielgruppen über seine Kliniken.
- fachärztliche Ergänzung der Angebote und Beratung der kooperierenden Einrichtungen des Jugendamtes, insbesondere der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und deren Familien sowie der Fachstelle „Frühe Hilfen“ beim Eigenbetrieb Kindertagesstätten des Öffentlichen Trägers der Jugendhilfe Offenbach.
- Prozess- und Ergebnisevaluation in Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung des Jugendam-tes.
- Die Bereitstellung von eigenem Personal für Beratungs- und Vermittlungsprozesse im Sinne der Jugendhilfe im Kontext des Angebotes des Öffentlichen Trägers der Jugendhilfe.

Detailliert umfasst das Projekt folgende Leistungen und Aufgabenstellungen:

- (1) Die gemeinsame operative Planung und Abstimmung des Beratungsangebotes “Frühe Hilfen“ des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe.
- (2) Die Einbringung von 39 Wochenstunden wissenschaftlich qualifizierter Beteiligung am Bera-tungsangebot “Frühe Hilfen“ des Öffentlichen Trägers der Jugendhilfe.
- (3) Mitarbeit an wissenschaftlich qualifizierter Evaluation der Angebote “Frühe Hilfen“ des Öffent-lichen Trägers der Jugendhilfe.
- (4) Einbringung medizinischen Fachwissens und ärztlicher Diagnostik in das Beratungsangebot “Frühe Hilfen“ des Öffentlichen Trägers der Jugendhilfe.
- (5) Die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten für das Beratungsangebot am Klinikum (Bera-tungsraum, Arbeitsplatz nebst technischer Ausstattung).
- (6) Qualifizierungsmaßnahmen für die eingesetzten Mitarbeiter in Abstimmung mit dem Jugend-amt.

II

1. Veröffentlichungen des Zuwendungsnehmers hinsichtlich der vereinbarten Kooperation sowie der Ergebnisse seiner wissenschaftlichen und begleitenden Tätigkeit im Feld des Öffentlichen Trägers der Jugendhilfe - Stadt Offenbach am Main - sind vom Zuwendungsgeber freizugeben. Auf den Zuwendungsgeber ist in jedem Fall in angemessener deutlicher Form hinzuweisen. Der Zuwendungsnehmer beteiligt sich gegebenenfalls an der Öffentlichkeitsarbeit des Zuwendungsgebers hinsichtlich der Kooperation im Rahmen dieser Zuwendungsvereinbarung.
2. Nach Ablauf des Projektes stellt der Zuwendungsnehmer zum Ende der mindestens 24-monatigen Kooperation dem Zuwendungsgeber einen Abschlussbericht hinsichtlich der Ergebnisse des Projektes sowie dessen Wirkung im Kontext des Netzwerkes "Frühe Hilfen" des Öffentlichen Trägers der Jugendhilfe - Stadt Offenbach - zur Verfügung.
3. Die konzeptionelle Konkretisierung aller Leistungen und Angebote im Rahmen des mit diesem Vertrag geförderten Projektes sind mit dem Jugendamt abzustimmen und werden gemeinsam definiert.
4. Die Fachaufsicht über das mit Fördermitteln des Jugendamtes am Klinikum installierte Beratungsangebot wird vom Jugendamt bzw. einer von diesem definierten Mitarbeiterin des Öffentlichen Trägers der Jugendhilfe - Stadt Offenbach am Main - wahrgenommen.
5. Der Zuwendungsnehmer verpflichtet sich, die für Beratungsaufgaben im Rahmen des Projektes Beschäftigten für Kooperations- und Abstimmungsaufgaben beim Öffentlichen Träger der Jugendhilfe - Stadt Offenbach - zur Verfügung zu stellen.
6. Grundlage der Kooperation insbesondere gemäß gemäß II. Nr. 4 u. 5 ist die in Anlage beige-fügte Rahmenkonzeption für den Förderzeitraum.
7. Die Beschäftigung bzw. Einstellung von Mitarbeiterinnen mit Fördermitteln des Zuwendungsgebers kann nur im Einvernehmen mit dem Jugendamt erfolgen. Dieses ist an der Personalauswahl umfassend zu beteiligen.

III

1. Für die unter I definierte Kooperation stellt der Zuwendungsgeber dem Zuwendungsnehmer eine Zuwendung in Höhe von T€ 140 für 24 Monate ab Beginn der Maßnahme zur Verfügung. Die Auszahlung erfolgt im Geschäftsjahr 2014.
2. Die Zuwendung kommt nach Abschluss dieser Vereinbarung zur Auszahlung. Sofern zwischen dem Zuwendungsgeber und dem Zuwendungsnehmer eine verlängerte Laufzeit von bis zu 36 Monaten vereinbart wird, erhöht sich die Zuwendung anteilig und wird mit Ende des Geschäftsjahres 2014 fällig.
3. Der Zuwendungsnehmer kann die Zuwendung für folgende Kostenblöcke einsetzen:
 - a. Reisekosten von Mitarbeiterinnen im geförderten Projekt
 - b. Personalkosten
 - c. Technische Infrastruktur für das Projekt
 - d. Kosten für Qualifizierung der Mitarbeiterinnen im geförderten Projekt
 - e. Die Vertragspartner gehen davon aus, daß der Zuwendungsnehmer wesentliche Kostenanteile des in seinem Interesse stehenden Projektes selbst trägt.
4. Der Zuwendungsnehmer verpflichtet sich, prüfungsfähige Unterlagen über die Verwendung der Zuwendung dem Zuwendungsgeber nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres zur Verfügung zu stellen. Hieraus müssen mindestens hervorgehen:
 - a. die Art der Ausgaben nach **II (3)**,
 - b. die im Rahmen des Projektes aufgewendeten Mitarbeiterinnen- oder Honorarstunden,
 - c. die angefallenen Personalkosten beziehungsweise die Höhe der verrechneten Honorare.

5. Der Zuwendungsnehmer sichert zu, mindestens 39 wissenschaftliche Mitarbeiterstunden pro Woche im Projektverlauf für das Angebot im Rahmen des Projektes bereitzustellen.
6. Die Vertragspartner tragen gemeinsam dafür Sorge, dass alle rechtlichen Bestimmungen des Datenschutzes wie der Schweigepflicht einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen von an diesem Projekt beteiligten bzw. in diesem Projekt eingesetzten Personen eingehalten werden.

III

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung der Vereinbarung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
2. Sofern eine der Vertragsparteien seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht nachkommt oder nachkommen kann, hat die jeweils andere Vertragspartei das Recht, die Vereinbarung fristlos zu kündigen, sofern 4 Wochen nach schriftlicher Aufforderung zur Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen keine Abhilfe geschaffen wurde.
3. Der Zuwendungsgeber hat im Falle der Aufkündigung der Vereinbarung - unabhängig davon ob diese durch Ihn oder den Zuwendungsnehmer aufgekündigt wurde - Anspruch auf zeitanteilige Rückführung von ihm geleisteter Zuwendungen.
4. Zuwendungen für die keine ordnungsgemäßen Verwendungsnachweise zur Erfüllung dieser Vereinbarung erbracht werden, sind dem Zuwendungsgeber zu erstatten.

Für den Zuwendungsnehmer

Für den Zuwendungsgeber

Offenbach am Main, den

Offenbach am Main, den

Geschäftsführer

Horst Schneider
Oberbürgermeister

Peter Schneider
Bürgermeister